OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-301383/4/Kl/Rd**

Datum: **Linz, 7. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des B.S., pA B. GmbH, X, W., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. Oktober 2016, BZ-Pol-09045-2015, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Bauarbeiten-koordinationsgesetz – BauKG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als

- **die Fakten 4. und 9. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben werden und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird;**
- **im 2. Absatz des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses nach der Wortfolge „... , dass die Arbeitgeber und die Selbständigen auf oa Baustelle" die Wortfolge „den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und" zu entfallen hat;**
- **hinsichtlich Faktum 6. die Wortfolge "den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und" zu entfallen hat;**
- **hinsichtlich der Fakten 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 8. die Geldstrafen auf jeweils 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 10 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

II. Hinsichtlich der Fakten 4. und 9. entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Hinsichtlich der Fakten 1., 2., 3., 5. 6., 7. und 8. wird der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren mit insgesamt 140 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt und entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren in diesen Punkten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. Oktober 2016, BZ-Pol-09045-2015, wurde über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1. bis 9. jeweils eine Geldstrafe von 290 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden, gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 3 (Fakten 1. bis 3.), § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 5 Abs. 2 Z 1, 2, 3 (Fakten 4. bis 6.), § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 5 Abs. 3 Z 1, 2, 3 (Fakten 7. bis 9.) verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma B. GmbH, X, W. (Baustellenkoordinatorin) zu verantworten hat, wie Arbeitsinspektor Ing. B., AI Wels, am 9. November 2015 anlässlich einer Baustellenüberprüfung festgestellt hat, zumindest am 9. November 2015 auf der Baustelle B. GmbH, Doppelhaus, X, E., nachfolgende Übertretungen des BauKG begangen wurden (obwohl bereits mittels Schreiben GZ: 011-794/1-19/15 vom 24. September 2015 aufgefordert wurde, die vorgefundenen Missstände zu bereinigen und eine Frist bis 30. Oktober 2015 eingeräumt wurde):

Die Baustellenkoordinatorin hat die Umsetzung der für die betreffende oa Baustelle geltenden Bestimmungen des BauKG, insbesondere über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nicht koordiniert und nicht dafür gesorgt, dass die Arbeitgeber und die Selbständigen auf oa Baustelle den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden, obwohl die Baustellenkoordinatorin

1. die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten zu koordinieren hat,
2. die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu koordinieren hat,
3. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren hat,
4. darauf zu achten hat, dass die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden,
5. darauf zu achten hat, dass die Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden,
6. darauf zu achten hat, dass die auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist,

7. die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen Arbeitgebern zu organisieren und dabei auch auf der Baustelle tätige Selbständige einzubeziehen hat,
8. für die gegenseitige Information der Arbeitgeber und der auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu sorgen hat,
9. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen hat.

Es wurden dadurch die Verpflichtungen aufgrund des BauKG durch die Baustellenkoordinatorin verletzt.
Die Übertretungen wurden aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen durch das Organ der Arbeitsinspektion festgestellt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde vom Beschwerdeführer im Wesentlichen ausgeführt, dass ihm vom Arbeitsinspektor vor Ort zugesichert worden sei, dass von einer Strafe abgesehen werde, wenn die fehlenden Dokumente, insbesondere der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, zeitgerecht nachgebracht werden. Es sei dem Beschwerdeführer nicht bewusst gewesen, dass in der Vorbereitungsphase überhaupt ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen sei und dieser bei der BUAK einzureichen sei. Dies sei ihm niemals gesagt worden und sei für ihn nicht ersichtlich gewesen. Der Plan sei nach Beanstandung sofort fertiggestellt und dem Arbeitsinspektorat übermittelt worden. Die Sicherheit der Arbeitnehmer sei gewährleistet gewesen, da wie im Sicherheitsplan beschrieben wurde, Feuerlöscher, Gerüste und Schutzkleidung etc. bereitgestellt worden seien.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Wels wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich mit Stellungnahme vom 21. Dezember 2016 dahingehend, dass, unabhängig von dem am Tag der Besichtigung auf der Baustelle geführten Telefonat, zum Besichtigungszeitpunkt die erforderlichen Dokumente ohnehin hätten vorhanden sein müssen, zumal bereits eben wegen dieser Dokumente ein Aufforderungsschreiben an den Bauherrn erging. In besagtem Schreiben vom 24. September 2015 sei für das Erstellen und Auflegen eine Frist bis zum 30. Oktober 2015 eingeräumt worden. Diesem Auftrag sei nicht fristgerecht entsprochen worden, weshalb die Anzeigenerstattung erfolgt sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Da von keiner Partei des Verfahrens eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint und vom Beschwerdeführer dem Grunde nach auch nicht bestritten wurde, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GmbH, mit dem Sitz in W., X. Eine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten liegt nicht vor.

Anlässlich einer Baustellenkontrolle am 9. November 2015 wurde vom Arbeitsinspektor Ing. B. festgestellt, dass der Beschwerdeführer als Baustellenkoordinator die Umsetzung der für die gegenständliche Baustelle geltenden Bestimmungen des BauKG, insbesondere über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nicht koordiniert hat und nicht dafür gesorgt hat, dass die Arbeitgeber und die Selbständigen auf oa Baustelle die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wurde erst mit 17. November 2015 vom Beschwerdeführer erstellt. Somit war dieser am Kontrolltag dem 9. November 2015 auch nicht vor Ort aufliegend.
Der Beschwerdeführer verantwortete sich bezüglich der fehlenden Unterlagen dahingehend, dass er keine Kenntnis davon gehabt habe bzw ihm nicht bewusst gewesen sei, dass die fehlenden Dokumente, insbesondere der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bereits in der Vorbereitungsphase erstellt werden und dieser bei der BUAK eingereicht werden muss.

Angaben bezüglich eines Maßnahmen- und Kontrollsystems wurden vom Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht gemacht und wurde der Sachverhalt dem Grunde nach auch nicht bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauKG hat der Baustellenkoordinator zu koordinieren:

1. die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten,
2. die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
3. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren.

Gemäß § 5 Abs. 2 BauKG hat der Baustellenkoordinator darauf zu achten, dass

1. die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplatz anwenden,
2. die Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden,
3. die auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 BauKG hat der Baustellenkoordinator

1. die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern zu organisieren und dabei auch auf der Baustelle tätige Selbständige einzubeziehen,
2. für die gegenseitige Information der Arbeitgeber und der auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu sorgen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 BauKG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 Euro bis 7.260 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 Euro bis 14.530 Euro zu bestrafen ist, wer als Baustellenkoordinator die Verpflichtungen nach § 5 verletzt.

5.2. Zum stattgebenden Teil der Beschwerde (Fakten 4. und 9.):

5.2.1. Im nunmehr gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren wurde dem Beschwerdeführer als Baustellenkoordinator zur Last gelegt, dass er nicht darauf geachtet habe, dass die Arbeitgeber den SiGe-Plan anwenden (Faktum 4) und dass er den SiGe-Plan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen nicht angepasst habe oder anpassen habe

lassen. Dieser Tatvorwurf setzt grundsätzlich voraus, dass am Kontrolltag, nämlich dem 9. November 2015 ein SiGe-Plan erstellt war und aufgelegen ist, dies war aber gegenständlich nicht der Fall, zumal ein solcher erst mit 17. November 2015 vom Beschwerdeführer (als Bauherr) erstellt wurde. Der Tatbestand zu Faktum 4 und 9 ist daher nicht erfüllt, da die Erstellung des SiGe-Plans nicht in den Pflichtenbereich des Baustellenkoordinators fällt.

5.2.2. Es ist aber festzuhalten, dass beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein weiteres Beschwerdeverfahren zur Zl. LVwG-301384 betreffend den Beschwerdeführer anhängig ist. In diesem Verwaltungsstrafverfahren wurde dem Beschwerdeführer als Bauherrn ua. zur Last gelegt, dass er nicht dafür Sorge getragen hat, dass bereits in der Vorbereitungsphase, also vor Eröffnung der Baustelle, ein SiGe-Plan erstellt wurde.

5.2.3. § 22 Abs. 1 VStG besagt, dass die Strafen nebeneinander zu verhängen sind, wenn jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.

Von unechter (scheinbarer) Idealkonkurrenz spricht man dann, wenn der Täter zwar nur eine deliktische Handlung begangen hat, die jedoch Merkmale mehrerer Deliktstypen aufweist, wobei aber mit der Unterstellung unter einen Deliktstypus der Unrechtsgehalt voll erfasst wird.

Konsumtion liegt vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhaltes bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Deliktes tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird (vgl. VwGH vom 16.11.1988, 88/02/0144, 21.2.1988, 88/03/0080, 14.9.2001, 98/02/0279).

Konsumtion zweier Deliktstatbestände liegt vor, wenn eine wertende Beurteilung ergibt, dass der Unwert des einen Deliktes von der Strafdrohung gegen das andere Delikt miterfasst wird, wie dies insbesondere im Fall der Verletzung desselben Rechtsgutes anzunehmen ist. Dies trifft aber dann nicht zu, wenn die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen, mit anderen Worten, wenn das eine Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen verbunden ist (vgl. VwGH vom 12.6.1990, 90/05/0007, 16.9.1999, 99/07/0086 ua).

Im gegenständlichen Fall ist aber von einem typischen Zusammenhang der Delikte auszugehen, da die Nichterstellung notwendigerweise eine Nichtbeachtung und die Nichtanpassung bedingt, sodass durch die Bestrafung des Beschwerdeführers als Bauherrn wegen Nichterstellung des SiGe-Plans und die Bestrafung desselben als

Baustellenkoordinator wegen mangelnder Beachtung der Anwendung und Anpassung des SiGe-Plans von einer Verletzung desselben Rechtsgutes auszugehen ist und durch das Delikt der Nichterstellung des SiGe-Plans bereits der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst ist, weshalb das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Fakten 4. und 9. aufzuheben und die Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG zu verfügen war, um eine Doppelbestrafung des Beschwerdeführers hintanzuhalten.

5.3. Zum abweisenden Teil der Beschwerde (Fakten 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 8.):

5.3.1. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GmbH, mit dem Sitz in W., X, und ist mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG. Es hat daher der Beschwerdeführer als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des BauKG verantwortliches Organ der GmbH als Koordinatorin zu verantworten, dass am 9. November 2015 wie anlässlich einer Baustellenkontrolle festgestellt wurde, er als Baustellen-koordinator die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen des BauKG, insbesondere über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nicht koordiniert und nicht dafür gesorgt hat, dass die Arbeitgeber und die Selbständigen auf oa Baustelle die allgemeinen Grundsätze der Gefahren-verhütung gemäß § 7 ASchG anwenden und nicht entsprechend der in § 5 Abs. 3 Z 1 und 2 normierten Bestimmungen organisiert hat. Der Beschwerdeführer erfüllt sohin den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungs-übertretungen und hat er diese auch zu verantworten.

5.3.2. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvor-schrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Der Beschwerdeführer verantwortet sich in seiner Beschwerde dahingehend, dass es ihm nicht bewusst gewesen sei, dass bereits in der Vorbereitungsphase ein SiGe-Plan zu erstellen sei. Dieses Erfordernis sei ihm niemals gesagt worden und sei für ihn auch nicht ersichtlich gewesen. Weiters sei die Sicherheit der Arbeiter gewährleistet gewesen, zumal Feuerlöscher, Gerüste, Schutzkleidung etc – wie im SiGe-Plan beschrieben – bereitgestellt worden seien. Er versucht somit einen unverschuldeten Rechtsirrtum geltend zu machen.

Diesbezüglich ist ihm aber Nachstehendes entgegenzuhalten:
Bei den meisten Verwaltungsbereichen bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten daher die Verbotsunkenntnis vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hiezu – über den Inhalt der einschlägigen

Normen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht. § 9 Abs. 2 StGB sieht eine solche Erkundigungspflicht für den Fall vor, dass sich ein entsprechendes Informationserfordernis nach den Umständen (also insbesondere Beruf, Beschäftigung oder sonstiger Tätigkeit) ergibt. Der Verwaltungsgerichtshof spricht davon, dass der Täter hinsichtlich einer solchen Erkundigungspflicht die nach seinen Verhältnissen erforderliche Sorgfalt anzuwenden hat (zB VwSlg 7528 A/1969). Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich jedermann mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen (vgl. VwGH 14.1.2010, 2008/09/0175). Der VwGH bejaht eine solche Erkundigungspflicht praktisch durchgehend, wenn die Existenz einschlägiger Regeln für die jeweilige Tätigkeit erkennbar ist, so zB bei Ausübung eines Gewerbes (vgl. VwGH vom 13.11.1997, 97/07/0062), einer Bauführung (vgl. VwGH vom 24.11.1987, 87/05/0126). Unterlässt der Beschuldigte bei gebotener Informationspflicht derartige Erkundigungen, so ist ein einschlägiger Verbotsirrtum – weil nicht erwiesenermaßen unverschuldet – jedenfalls vorwerfbar und trägt er diesfalls das Risiko des Rechtsirrtums (vgl. VwGH 30.11.1981, 81/170/0126). Der Verbotsirrtum ist diesfalls nicht erwiesenermaßen unverschuldet. Eine plausible eigene Rechtsauffassung des Beschuldigten oder dessen guter (eigener) Glaube vermag das Unterbleiben der gebotenen Erkundigung nicht zu kompensieren (vgl. VwGH ibid; VwSlg. 5486 A/1961, VwGH vom 27.3.1990, 89/04/0226).

Vom Beschwerdeführer wurde nicht behauptet, dass er seiner Erkundigungspflicht nachgekommen sei, nicht einmal dann, nachdem er vom Arbeitsinspektorat mit Schreiben vom 24. September 2015 in seiner gleichzeitigen Funktion als Bauherr schriftlich aufgefordert wurde, die fehlenden Unterlagen, insbesondere den SiGe-Plan, vorzulegen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre er angehalten gewesen, sich über die grundlegenden Aufgaben eines Baustellenkoordinators, insbesondere um die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG Kenntnis zu verschaffen. Von einem Unternehmer der auch gleichzeitig die Agenden des Baustellenkoordinators übernimmt, kann erwartet werden, dass er sich vor Aufnahme seiner Tätigkeiten über die sein Gewerbe betreffenden gesetzlichen Bestimmungen an geeigneter Stelle informiert. Die fehlende Informationseinholung spiegelt sich im Übrigen auch im vorgelegten SiGe-Plan wider, zumal sich der Beschwerdeführer dort sowohl als Bauherr, Projektleiter, Planungskoordinator als auch als Baustellenkoordinator deklariert hat, ohne sich offensichtlich bewusst zu sein, welche unterschiedlichen Verpflichtungen damit einhergehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 VStG nicht gelungen.

Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 8. jeweils eine Geldstrafe von 290 Euro bei einem Strafrahmen von 145 Euro bis 7.260 Euro verhängt. Ein Wiederholungsfall liegt gegenständlich nicht vor. Straferschwerend wurde von der belangten Behörde dabei die Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit

der Mitarbeiter, strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Die belangte Behörde hat ihrer Strafbemessung eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten, zugrunde gelegt. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass diese auch Grundlage bei der nunmehrigen Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war. Hinzu kommt noch, dass mit 17. Jänner 2017 der Konkurs über das Unternehmen eröffnet wurde und mit 18. Jänner 2017 das Unternehmen geschlossen wurde. Letzterer Umstand veranlasste das Landesverwaltungsgericht zur Herabsetzung der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen auf das nunmehrige jeweilige Ausmaß, eine weitergehende Herabsetzung erschien jedoch mangels geeigneter und berücksichtigungswürdiger Gründe nicht geboten. Die nunmehr verhängten Geldstrafen erscheinen tat- und schuldangemessen und im Hinblick auf den generalpräventiven Aspekt auch notwendig.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe – das Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit allein begründet noch kein beträchtliches Überwiegen – nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

6.2. Die im Spruch der gegenständlichen Entscheidung erfolgten Berichtigungen dienten aufgrund der Einstellung der Fakten 4. und 9. lediglich der Klarstellung und war das Landesverwaltungsgericht hiezu auch berechtigt.

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hinsichtlich der Fakten 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 8. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren in diesen Punkten war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG). Bezüglich der Fakten 4. und 9. entfällt

die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG, zumal die Beschwerde diesbezüglich Erfolg hatte.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt